

Name:

Adresse:

Einheitswert-Aktenzeichen:

An die
Gemeinde Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach

Antrag auf zeitliche Befreiung von der Grundsteuer

Ich (Wir) beantrage(n) aufgrund des Grundsteuerbefreiungsgesetzes in der dzt. geltenden Fassung die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für den Neubau, Zubau, Umbau, die Erneuerung von Wohnraum)

in Straße Nr.

EZ Gst.-Nr. KG Schwarzach

Angaben zum Wohnraum

Wohnnutzfläche gesamt neu: m²

Anzahl der Personen im Haushalt:

Rollstuhlfahrer im Haushalt: ja nein

Dem Antrag in Kopie sind beigeschlossen:

Bewilligter Bauplan und Baubeschreibung

Bauvollendungsmeldung

Einheitswertbescheid des Finanzamtes mit Berechnung

Nachweis nach einem im § 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes angeführten Gegenstandes

Schwarzach,

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Hauseigentümer(s) oder dessen (deren) Vertreter

Grundsteuerbefreiung

(LGBI.Nr. 38/1974, 55/1976, 47/1991, 48/1996, 30/2001)

Neu-, Zu- und Umbauten sowie Erneuerungen von Wohnraum,

a) die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, nach dem Wohnbaufondsgesetz oder nach dem Wohnbauförderungsgesetz gefördert wurden und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m², beträgt,

oder

b) deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt., sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Grundsteuer befreit.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf den Gebäudewert: der Bodenwert ist weiterhin lt. Vorschriftung der Gemeinde zu entrichten. Die Steuerbefreiung ist beim Gemeindeamt schriftlich zu beantragen – unter Verwendung der amtlichen Vordrucke.

Dem Antrag anzuschließen sind:

- Baubewilligung
- Bauvollendungsmeldung
- Einheitswertbescheid des Finanzamtes
(mit Auszug aus der Baubeschreibung – BG 30-Formular)
- Nachweis über die Gewährung der Förderung nach einem im a) genannten Gesetzes

Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von zwei Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird; in allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Gemeinde eingelangt ist. Die Steuerbefreiung wird für den Zeitraum von 20 Jahren gewährt.

Das Bauvorhaben gilt als an dem Tag als vollendet, an dem die Meldung der Vollendung des Bauvorhabens, einschließlich der erforderlichen Befunde, zur Schlussüberprüfung nach dem Baugesetz bei der Baubehörde eingelangt ist. Wenn das Gebäude oder ein Gebäudeteil früher benützt oder vermietet wird, so gilt das Bauvorhaben schon mit Beginn der Benützung oder Vermietung als vollendet.

Z. B. für ein Gebäude, für das am 31.12.2020 eine Fertigstellungsmeldung bei der Gemeinde eingelangt ist, kann bis spätestens 31.12.2022 ein Antrag auf Steuerbefreiung gestellt werden. Würde der Antrag erst im Jahre 2023 gestellt werden, so verkürzt sich die Laufzeit der Steuerbefreiung von 20 auf 18 Jahre.

Anträge auf Grundsteuerbefreiung können im Gemeindeamt Schwarzach (Dietmar Wagner) gestellt werden.

Der Bürgermeister